

**Information gem. Art. 13 u. 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben beim Landratsamt
Neckar-Odenwald-Kreis bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen**

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
- vertreten durch den Landrat Dr. Achim Brötzel -
Neckarelzer Str. 7
74821 Mosbach
Telefon: 06261 84-0
E-Mail: post@neckar-odenwald-kreis.de

2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

E-Mail: Datenschutz@neckar-odenwald-kreis.de
Tel: 06261 84-0

3. Zweck(e) der Datenverarbeitung

Die Vergabestelle des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis verarbeitet im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge neben unternehmensbezogenen auch personenbezogene Daten. Es werden lediglich die Daten, die im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellt werden, erhoben, verarbeitet und genutzt. Das sind insbesondere:

- Persönliche Kontaktdaten und Namen von Bietern, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt, und Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bieter (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bieters und
- Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen.

Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, sofern dazu eine rechtliche Verpflichtung besteht oder eine Einwilligung vorliegt.

Die Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens dokumentiert und der Vergabeakte beigelegt.

4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient der Durchführung des Vergabeverfahrens und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und e DSGVO.

Die Vergabestelle hat bei der Vergabe öffentlicher Aufträge das Vergaberecht zu beachten. Dazu gehören insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet werden, werden nur dann weitergegeben, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder eine Einwilligung zur Übermittlung vorliegt.

Zu den Empfängern aufgrund einer gesetzlich zulässigen Übermittlung können insbesondere gehören:

- Unterlegene Bieter, die einen Antrag nach § 62 Abs. 2 VgV stellen bzw. gemäß § 19 Abs. 1 VOL/A (§ 46 Abs. 1 UVgO) über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters zu unterrichten sind.
- Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bei einer Auftragssumme ab 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) muss der öffentliche Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (künftig: Wettbewerbsregister) einholen.
- Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben (Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb) nach VOL/A bzw. nach UVgO ab einem Auftragswert von 25.000 Euro sowie bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach der VOB/A ab einem Auftragswert von 25.000 Euro und Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 15.000 Euro wird für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag auf unserer Internetseite informiert. Diese Information enthält zumindest auch den Namen des beauftragten Unternehmens.
- Bei Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte (EU-Verfahren) sind nach der Auftragsvergabe das Ergebnis des Vergabeverfahrens sowie der Name des beauftragten Unternehmens oder der natürlichen Person mit Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land) an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln. Eine Veröffentlichung erfolgt durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.
- Die Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen (Vergabekammer).
- Gerichte im Falle von Klagen.
- Beauftragte Dritte zur fachtechnischen Prüfung/Auswertung der Angebotsunterlagen bzw. des Teilnahmeantrags.

6. **Speicherdauer**

Für die Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten gelten die landesrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Vergabeunterlagen.

7. **Betroffenenrechte**

Sie haben nach der DSGVO verschiedene Rechte. Nähere Informationen ergeben sich insbesondere aus Art. 15 bis 18 und 21 DSGVO.

In einigen Fällen gilt, dass das Recht nicht in Anspruch genommen werden kann oder darf. Sofern dies gesetzlich unzulässig ist, teilen wir Ihnen den Grund für die Verweigerung mit.

- Recht auf Auskunft
Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung
Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die personenbezogenen Daten der betroffenen Person nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten

kann - unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung - eine Vervollständigung verlangt werden (Art. 16 DSGVO).

- Recht auf Löschung
Die betroffene Person kann die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden (Art. 17 DSGVO).
- Recht auf Einschränkung
Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht (Art. 18 DSGVO).
- Recht auf Widerspruch
Soweit die personenbezogenen Daten der Betroffenen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO verarbeitet werden, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Ebenso kann entgegenstehen, wenn die Verarbeitung für die Durchführung des Vergabeverfahrens oder die Abwicklung des Vertrages weiterhin erforderlich ist (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
Der Widerspruch ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person der Vergabestelle (siehe Ziff. 1) zu richten.
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).
- Recht auf Beschwerde:
Jede betroffene Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI BW) wenden, wenn sie der Auffassung ist, dass die Auskunft gebende Stelle ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg (LfDI BW)
Königstraße 10 a
70173 Stuttgart
Telefon: 0711/61 55 41 – 0
Telefax: 0711/61 55 41 – 15
<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>

8. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Jede betroffene Person hat das Recht, sofern personenbezogene Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt von dem Widerruf unberührt (Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO).

Der Widerruf ist an die Vergabestelle des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis, Neckarelzer Str. 7, 74821 Mosbach, vergabe@neckar-odenwald-kreis.de zu richten.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Personenbezogene Daten werden im Vergabeverfahren insbesondere im Rahmen der Eignungsprüfung (bspw. Aufforderung an den Bieter Angaben zu technischen Fachkräften oder Führungskräften – Nachweise, Referenzen, Lebensläufe – zu machen), im Rahmen der Erklärung zum Nichtvorliegen eines Ausschlussgrundes oder als Bestandteil der Angebots- oder Teilnahmeanträge erhoben.

Sie sind im Rahmen eines Vergabeverfahrens verpflichtet, die jeweils geforderten personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sofern diese erforderlichen Daten nicht eingereicht bzw. nicht bereitgestellt werden, kann kein Zuschlag erteilt werden, da abgegebene Angebote/Teilnahmeanträge unvollständig und damit auszuschließen sind.

Die geforderten personenbezogenen Daten sind des Weiteren für einen Vertragsabschluss unabdingbar.